



Kunst & Sammlung by Hiscox
Bedingungen 01/2019



Index

Versicherungsschutz

I. Versicherte Sachen	2
II. Versicherte Risiken	2
III. Risikoausschlüsse	2
IV. Räumlicher Geltungsbereich	2
V. Leistungen des Versicherers	3

Allgemeine Regelungen

VI. Definition der Vertragsparteien	5
VII. Prämienzahlung	5
VIII. Anzeigepflichten vor Vertragsschluss	5
IX. Gefahrerhöhung	6
X. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls	6
XI. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls	7
XII. Subsidiäre Haftung	8
XIII. Sachverständigenverfahren	8
XIV. Dauer des Versicherungsvertrages	9
XV. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände	10
XVI. Ansprechpartner	10

Versicherungsschutz

I. Versicherte Sachen

Versichert sind Kunstgegenstände, Nachschlagewerke und die Betriebseinrichtung der im Versicherungsschein benannten Museen, Ausstellungs- und Lagerräume sowie sonstige Gegenstände, wenn dies im Versicherungsschein vereinbart ist.

Mitversichert sind zu Kunstgegenständen gehörende Rahmen, Schutzverglasungen, Sockel, Vitrinen und Spezialbeleuchtungen.

Nachschlagewerke sind Bücher, Kataloge und sonstige Druckstücke, die Informationen über Künstler oder Kunstgegenstände enthalten.

Die Betriebseinrichtung besteht aus den Einrichtungsgegenständen der im Versicherungsschein benannten Museen, Ausstellungs- und Lagerräumen, einschließlich der IT-Hard- und Software und der Telefonanlage.

II. Versicherte Risiken

Die versicherten Sachen sind gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch Ursachen aller Art versichert (Allgefahren-Versicherung).

III. Risikoausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

1. Schäden durch Vorsatz; bei Schäden durch grobe Fahrlässigkeit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
2. Schäden durch altersbedingte oder allmähliche Zustandsveränderungen (z.B. natürlicher Verfall, Schwund, Schimmel, Schwamm), Materialfehler oder technische, mechanische, elektrische oder elektronische Defekte, es sei denn, sie wurden durch Überspannung verursacht;
3. Vergrößerung von Schäden, die bereits vor Versicherungsbeginn verursacht worden sind;
4. Schäden durch Witterungsniederschläge, Feuchtigkeit, Trockenheit, Licht- und Temperatureinflüsse, Rost und Oxidation, es sei denn, sie sind durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Frost, Rohrbruch, Leitungswasser, Überschwemmung, Brand, Blitzschlag oder Explosion entstanden;
5. Schäden durch Tiere, insbesondere durch Ungeziefer, Insekten, Kleinstlebewesen, Schädlinge und Nagetiere;
6. Schäden durch Diebstahl oder Beschädigung versicherter Sachen, die sich in unbeaufsichtigten Transportmitteln befinden;
7. Schäden durch Um- oder Ausbauarbeiten, Reparatur, Wartung, Renovierung, Restaurierung, Reinigung oder ähnliche Vorgänge, fehlerhafte oder mangelhafte Ausführung von Arbeiten oder Verwendung mangelhafter Materialien sowie Bearbeitungsschäden, insbesondere Schäden durch Rahmungs-, Restaurierungs-, Retuschierungs- oder Reinigungsarbeiten;
8. Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden;
9. Schäden durch Androhung oder Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streik oder Aufruhr;
10. Schäden durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen;
11. Schäden durch terroristische Bedrohungen oder durch terroristische Handlungen, ganz gleich welchen Zielen sie dienen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden.

IV. Räumlicher Geltungsbereich

1. Versicherungsort sind die im Versicherungsschein benannten Museums-, Ausstellungs- und Lagerräume.

2. Außenversicherungsschutz besteht nur, wenn dies im Versicherungsschein ausdrücklich vereinbart ist.

Für im Versicherungsschein ausdrücklich versicherte Transporte besteht Versicherungsschutz vom Absendeort bis zum Bestimmungsort (Versicherung von Nagel zu Nagel).

V. Leistungen des Versicherers

1. Totalschäden
Wenn versicherte Sachen zerstört werden oder abhanden kommen, ersetzen wir Ihnen den Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls, höchstens aber die Versicherungssumme. Restwerte werden angerechnet.
2. Teilschäden
Wenn versicherte Sachen beschädigt werden, ersetzen wir Ihnen die notwendigen Reparatur- und Restaurierungskosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls, zuzüglich einer eventuell verbleibenden Wertminderung, jedoch nicht mehr als den Versicherungswert. Bei Installationen (z.B. Multimedia-, Licht-, Klanginstallationen) ersetzen wir keine Wertminderung.

Wenn Kunstgegenstände (nicht jedoch Installationen) teilweise beschädigt werden und hierdurch eine gutachterlich festgestellte Wertminderung von mehr als 30 % des mit uns zuvor vereinbarten Betrages (Taxe) eingetreten ist, können Sie auf Wunsch eine Entschädigung in Höhe der Taxe erhalten.
3. Versicherungswert
Versicherungswert ist bei Kunstgegenständen der mit uns zuvor vereinbarte Betrag (Taxe), ansonsten der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte (Marktwert) vor Eintritt des Versicherungsfalls.

Versicherungswert ist bei der Betriebseinrichtung, den Nachschlagewerken und sonstigen Gegenständen der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).
4. Defective Title
Wenn Sie nach Abschluss des Versicherungsvertrages Kunstgegenstände käuflich erwerben und diese mangels wirksamen Eigentumserwerbs an den rechtmäßigen Eigentümer herausgeben müssen, erstatten wir Ihnen den mit uns zuvor vereinbarten Betrag (Taxe), jedoch nicht mehr als den von Ihnen bezahlten Kaufpreis. Dies setzt voraus, dass Ihnen in dieser Höhe ein Schaden entstanden ist, dass Sie die beim Kauf übliche Sorgfaltsmaßstäbe beachtet haben und uns der Schaden während der Vertragslaufzeit angezeigt wurde. Die Höchstentschädigung beträgt je Versicherungsjahr € 30.000, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.
5. Zusätzliche Kosten
Wir ersetzen folgende, aufgrund eines Versicherungsfalls notwendig gewordene Kosten:
 - 5.1 für - auch erfolglose - Maßnahmen, die Sie zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder Minderung des Schadens für geboten halten durften;
 - 5.2 für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen;
 - 5.3 die aufzuwenden sind, weil zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen;
 - 5.4 für Transport und Lagerung von versicherten Sachen, solange die Lagerung am Versicherungsort nicht möglich oder zumutbar ist;
 - 5.5 für Schlossänderungen, wenn Schlüssel für Türen, Fenster oder Alarmsysteme der im Versicherungsschein benannten Museen, Ausstellungs- oder Lagerräume gestohlen werden;

- 5.6 für den Schutz (z.B. Bewachung oder Notschlösser) versicherter Sachen.
- 6. Leistungsobergrenze
 - 6.1 Die Entschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.
 - 6.2 Die zusätzlichen Kosten der Ziffer 5.1 werden in voller Höhe ersetzt.
 - 6.3 Die zusätzlichen Kosten der Ziffern 5.2 und 5.3 werden jeweils in Höhe von maximal € 150.000 je Kostenposition, die zusätzlichen Kosten der Ziffern 5.4 bis 5.6 jeweils in Höhe von maximal € 25.000 je Kostenposition ersetzt.
- 7. Vorsorge

Für Werterhöhungen oder Neuerwerbungen von Kunstgegenständen während einer Versicherungsperiode steht Ihnen eine zusätzliche Versicherungssumme von bis zu 10 % der jeweils vereinbarten Versicherungssumme für die Kunstgegenstände zur Verfügung, wenn Sie uns spätestens bis zum Ablauf dieser Versicherungsperiode hierüber informieren (Vorsorge).

Darüber hinaus steht Ihnen für Werterhöhungen von Kunstgegenständen aufgrund des Todes eines Künstlers für einen Zeitraum von einem Jahr ab dem Todestag eine zusätzliche Versicherungssumme von 100 % des mit uns vereinbarten Betrages (Taxe) zur Verfügung. Die Höchstentschädigung beträgt je Versicherungsjahr € 150.000 (Zusätzliche Vorsorge).
- 8. Eigentumsübergang

Ersetzen wir den Versicherungswert versicherter Sachen, können wir von Ihnen die Übertragung des Eigentums dieser Sachen verlangen. Restwerte werden dann nicht angerechnet.

Allgemeine Regelungen

VI. Definition der Vertragsparteien

1. Versicherungsnehmer
In der Versicherungspolice Kunst & Sammlung wird der Versicherungsnehmer mit "Sie", "Ihre" oder "Ihr" bezeichnet.
2. Versicherer
In der Versicherungspolice Kunst & Sammlung wird der Versicherer mit "wir", "unser" oder "uns" bezeichnet.

VII. Prämienzahlung

1. Erste oder einmalige Prämie
Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, sind wir zur Leistung nicht verpflichtet, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Allerdings sind wir nur leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht haben.

Solange die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
2. Folgeprämien
Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, dürfen wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Bei zusammengefassten Verträgen werden wir die Beträge jeweils getrennt angeben. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und sind Sie bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Nach Fristablauf können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug sind. Wir dürfen die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbinden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf werden wir Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder des Fristablaufs die Zahlung leisten, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
3. Lastschriftverfahren
Ist vereinbart, dass wir die Prämien von einem Konto einziehen, gilt Folgendes: Kann eine Einziehung aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht fristgerecht bewirkt werden oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, gilt die Prämie als nicht rechtzeitig gezahlt. Scheitert die Einziehung eines Betrages aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, gilt die Prämie erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn Sie nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlen. Zu weiteren Einziehungsversuchen sind wir nicht verpflichtet.

VIII. Anzeigepflichten vor Vertragsschluss

1. Anzeige gefahrerheblicher Umstände
Bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung haben Sie alle Ihnen bekannten Gefahrumstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit Ihnen zu schließen, erheblich sind, anzuzeigen. Erheblich sind die Gefahrumstände, nach denen wir Sie in Textform gefragt haben.
2. Folgen einer Pflichtverletzung
Verletzen Sie Ihre Pflicht zur richtigen und vollständigen Anzeige gefahrerheblicher Umstände, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Das gilt nicht, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. In diesem Falle haben wir

aber das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

3. Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls
Im Falle eines Rücktritts nach Eintritt des Versicherungsfalls sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie Ihre Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

IX. Gefahrerhöhung

1. Sie dürfen nach Antragstellung ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Über dennoch vorgenommene oder gestattete Gefahrerhöhungen informieren Sie uns nach Kenntnis unverzüglich.
2. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn ein neuer Gefahrenzustand von so langer Dauer geschaffen wird, dass dadurch der Eintritt des Versicherungsfalls oder die Vergrößerung des Schadens generell wahrscheinlicher wird. Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere vor, wenn
 - 2.1 sich ein Umstand ändert, nach dem wir schriftlich (z.B. im Angebotsfragebogen) gefragt haben;
 - 2.2 ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht mehr genutzt wird;
 - 2.3 an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, die ein Notdach erforderlich oder das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen;
 - 2.4 vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind, etwa durch Wechsel des Versicherungsortes.
3. Nehmen Sie ohne vorherige Zustimmung durch uns eine Gefahrerhöhung vor oder gestatten dies einem Dritten, so können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, Sie haben Ihre Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Beruht Ihre Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
4. Tritt der Versicherungsfall nach einer von Ihnen vorgenommenen oder gestatteten Gefahrerhöhung ein, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich verletzt haben. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.
5. Erkennen Sie nachträglich, dass Sie eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben oder tritt die Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen ein, so sind wir von unserer Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem Ihre Anzeige uns hätte zugegangen sein müssen. Dies gilt nicht, wenn uns die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt war. Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung Ihrer Anzeigepflicht nicht auf Vorsatz beruhte. Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Für das Nichtvorliegen der groben Fahrlässigkeit tragen Sie die Beweislast.

X. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

1. Sicherungsvorschriften
 - 1.1 Sie haben alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherungsvorschriften zu beachten.

Die versicherten Sachen müssen während der Öffnungszeiten stets beaufsichtigt werden.

Außerhalb der Öffnungszeiten und für die Zeit, in der sich niemand am Versicherungsort aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen

zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten. Dies gilt nicht, soweit die Einhaltung dieser Obliegenheit Ihnen bei objektiver Würdigung aller Umstände billigerweise nicht zugemutet werden kann.

- 1.2 Sie haben alle Schließvorrichtungen, vereinbarte Sicherungen und vereinbarte Einbruchmeldeanlagen in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten und Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich zu beseitigen.
- 1.3 Kleinformatige Kunstgegenstände (Kantenlänge von bis zu 35 cm) sind in verschlossenen Vitrinen oder Schaukästen unter zu bringen oder durch eine zusätzliche (mechanische oder elektronische) Sicherung zu schützen.
2. Verpackungen und Transporte
 - 2.1 Sie haben Kunstgegenstände sach- und fachgerecht zu verpacken, wenn diese durch Sie oder Dritte transportiert werden.
 - 2.2 Sie haben Transporte sach- und fachgerecht durch zu führen. Bei Transporten durch Dritte muss es sich um anerkannte Kunstfachtransporteure handeln.
 - 2.3 Übersteigt bei einem Transport der Versicherungswert der versicherten Sachen insgesamt den Betrag von € 1.500.000, so ist der Transport von mindestens zwei im Umgang und dem Transport von Kunstgegenständen erfahrenen Personen zu begleiten.
 - 2.4 Sie haben bei Transporten versicherter Sachen sicher zu stellen, dass bei der Annahme und Herausgabe die versicherten Kunstgegenstände auf Schäden überprüft und protokolliert werden.
 - 2.5 Sie haben bei Transporten dafür zu sorgen, dass die zollrechtlichen Genehmigungen vorliegen und behördliche Auflagen eingehalten werden.
3. Kalte Jahreszeit
Sie haben in der kalten Jahreszeit entweder den Versicherungsort ausreichend zu beheizen oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen zu entleeren und entleert zu halten.
4. Folgen einer Obliegenheitsverletzung
 - 4.1 Wir können, nachdem wir von der Verletzung der Obliegenheit Kenntnis erlangt haben, den mit Ihnen geschlossenen Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, Ihre Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
 - 4.2 Verletzen Sie eine der vorstehenden Obliegenheiten, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzt haben. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.
 - 4.3 In jedem Fall bleiben wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

XI. Obliegenheiten nach Eintritt des Ver- sicherungsfalls

1. Schadenmeldung
Sie haben uns bei Eintritt eines Versicherungsfalls unverzüglich zu informieren.
2. Weisungen des Versicherers
Sie haben bei Eintritt eines Versicherungsfalls - soweit die Umstände es gestatten - unsere Weisungen zur Schadenminderung und -abwendung einzuholen und diese zu beachten.

3. Polizeiliche Meldung
Sie haben bei Eintritt eines Versicherungsfalls Schäden durch Diebstahl, Einbruch-diebstahl, Vandalismus oder Beraubung unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
4. Stehlgutliste
Sie haben bei Eintritt eines Versicherungsfalls uns und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.
5. Veränderung der Schadenstelle
Sie haben bei Eintritt eines Versicherungsfalls die Schadenstelle möglichst so lange unverändert zu lassen, bis sie durch uns freigegeben worden ist. Sind Veränderungen unumgänglich, sind die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren.
6. Aufklärung des Sachverhaltes
Sie haben uns bei Eintritt eines Versicherungsfalls - soweit möglich - jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede Auskunft dazu vollständig und wahrheitsgemäß - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die angeforderten Belege beizubringen.

Sie haben uns bei Eintritt eines Versicherungsfalls - soweit die Umstände es gestatten - jede Auskunft zur Aufklärung etwaiger Regressansprüche zu erteilen.
7. Wiederauffindung abhanden gekommener Sachen
Sie sind verpflichtet, uns bei Wiederauffindung versicherter Sachen unverzüglich zu informieren.
8. Folgen einer Obliegenheitsverletzung
 - 8.1 Verletzen Sie eine der vorstehenden Obliegenheiten, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzt haben. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.
 - 8.2 In jedem Fall bleiben wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.
 - 8.3 Bei Verletzung Ihrer Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheiten werden wir Sie auf die Rechtsfolge der vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit in Textform hinweisen.

XII. Subsidiäre Haftung Sind versicherte Sachen auch bei anderen Versicherern versichert, besteht aus diesem Versicherungsvertrag nur Versicherungsschutz, wenn von den anderen Versicherern keine Versicherungsentschädigung verlangt werden kann.

- XIII. Sachverständigenverfahren**
1. Sie und wir können nach Eintritt des Versicherungsfalls vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Sie können ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung uns gegenüber verlangen.
 2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - 2.1 Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere Partei unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt,

so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

2.2 Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.

2.3 Wir dürfen als Sachverständigen keine Personen benennen, die Mitbewerber von Ihnen sind oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

3.1 ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;

3.2 bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung;

3.3 die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;

3.4 entstandene, zusätzliche Kosten.

4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese Feststellungen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

XIV. Dauer des Versicherungsvertrages

1. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt um 12:00 Uhr des Tages, an dem der Vertrag geschlossen wird. Er endet um 12:00 Uhr des letzten Tages des Vertrags.

2. Vertragsverlängerung
Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen.

Der Vertrag verlängert sich bei Jahresverträgen um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht durch uns mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt wird.

Sie können den Vertrag nach Ablauf eines Monats nach Vertragsbeginn jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Sie schulden uns in diesem Fall nur die anteilige Jahresprämie.

3. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalls
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen.

Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

**XV. Anzuwendendes
Recht und
Gerichtsstände**

1. Anzuwendendes Recht
Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden.
2. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer
Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns können bei dem für unseren Geschäftssitz oder für den Geschäftssitz der vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden.

Hat ein Versicherungsvertreter den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen uns erhoben werden, auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt, haben.
3. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers
Für gegen Sie gerichtete Klagen ist das Gericht in dessen Bezirk Sie zurzeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt, haben, örtlich ausschließlich zuständig.

XVI. Ansprechpartner

1. Anschrift- oder Namensänderung
Sie sind verpflichtet, uns Änderungen Ihrer Anschrift oder Ihres Namens unverzüglich mitzuteilen. An die letzte, uns bekannte Anschrift gerichtete Mitteilungen, insbesondere Willenserklärungen, gelten als in dem Zeitpunkt zugegangen, in dem sie Ihnen ohne die Anschrift- oder Namensänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wären.
2. Versicherer
Hiscox SA
Niederlassung für Deutschland
Hauptbevollmächtigter für Deutschland: Robert Dietrich
Arnulfstr. 31
80636 München
3. Beschwerden / Verbraucherstreitbeilegung

Die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsvermittler oder auch gerne an uns. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden.

Als Versicherer mit Sitz in Luxemburg unterliegt Hiscox SA der umfassenden Aufsicht durch die Versicherungsaufsicht des Großherzogtums Luxemburg, dem Commissariat aux Assurances (CAA), an das Sie sich im Falle einer Beschwerde unter folgender Anschrift wenden können:

Commissariat aux Assurances
7, boulevard Joseph II,
1840 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg
Tel.: +35222 / 6911 - 1
Fax: +35222 / 6910
E-Mail: caa@caa.lu

Verbrauchern steht zudem die Möglichkeit offen, Beschwerden auch in deutscher Sprache an den Insurance Ombudsman in Luxemburg unter folgender Anschrift zu richten:

Insurance Ombudsman ACA
12, rue Erasme
1468 Luxembourg
Phone: +35244 / 2144 - 1
Fax: +35244 / 0289
E-Mail: mediateur@aca.lu

Für die deutsche Niederlassung von Hiscox SA ist ergänzend auch die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zuständig.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
Tel.: 0228 / 4108 - 1394
Fax: 0228 / 4108 - 1550
E-Mail: poststelle@bafin.de

Des Weiteren ist der Versicherer Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Damit ist für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollte. Eine entsprechende Beschwerde müsste vom Versicherungsnehmer an die nachstehend aufgeführte Adresse gerichtet werden. Das Verfahren ist für den Versicherungsnehmer kostenfrei. Das Recht zum Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs bleibt davon unberührt.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

Tel.: 0800 / 369 - 6000
+4930 / 206058 - 99 (aus dem Ausland)
Fax: 0800 / 369 - 9000
+4930 / 206058 - 98 (aus dem Ausland)
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

